

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
Oktober  
2024

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.cz/de](http://www.roedl.cz/de)



Czech Law Firm  
of the Year 2012-2023



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht

- Erstmals Verfahren in Sachen verbotener Absprachen zwischen Arbeitgebern eröffnet

---

#### → Steuern

- Steuerliche Entlastungen für Betroffene des Hochwassers

---

#### → ESG unter die Lupe genommen

- SRS E2 - Umweltverschmutzung

→ Recht

## Erstmals Verfahren in Sachen verbotener Absprachen zwischen Arbeitgebern eröffnet

Ende Juni hat die tschechische Kartellbehörde (das sog. Amt für den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs) ein erstes Verwaltungsverfahren zur Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen das Gesetz über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Zusammenhang mit einer unzulässigen Absprache bzw. Vereinbarung zwischen Arbeitgebern eingeleitet.

von Pavel Koukal  
Rödl & Partner Prag

Bereits im vergangenen Jahr haben wir Sie darüber informiert, dass die tschechische Kartellbehörde ein Rahmendokument mit dem Titel „Wettbewerbsaspekte auf dem Arbeitsmarkt“ ausgegeben hat. Im Oktober 2023 folgte dann ein weiterer Bericht, in dem die Behörde mitteilte, dass sie bereits erste Fälle möglicher unerlaubter Absprachen bzw. Vereinbarungen auf dem Arbeitsmarkt geklärt habe. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass diese Fälle bislang außerhalb formaler Verwaltungsverfahren im Rahmen einer informellen „Wettbewerbsanwaltschaft“ gelöst wurden, ohne dass Bußgelder für Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln verhängt wurden.

In der Unternehmenspraxis handelt es sich um weniger verbreitete Formen wettbewerbswidriger Absprachen, bei denen Arbeitgeber im wirtschaftlichen Wettbewerb entweder eine Angleichung von Löhnen oder Sozialleistungen („wage-fixing“) oder ein gegenseitiges Abwerbeverbot von Mitarbeitern („no-poaching“) vereinbaren.

Die tschechische Kartellbehörde hat begonnen, sich im Rahmen ihrer Prioritäten verstärkt mit diesen spezifischen verbotenen Absprachen zu befassen, da insbesondere gegenseitige Verpflichtungen, keine Mitarbeiter der jeweils anderen Partei einzustellen, zu Wettbewerbsverzerrungen führen können. Sie betrachtet solche Absprachen als so genannte de facto Vereinbarungen über die Aufteilung des Marktes und der Einkaufsressourcen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs.

In diesem Zusammenhang kam es Ende Juni dieses Jahres zu einem wichtigen Wendepunkt. Die Kartellbehörde eröffnete erstmals

ein Verwaltungsverfahren wegen einer möglichen verbotenen Absprache zwischen Arbeitgebern. Dabei hatten die beteiligten Unternehmen vereinbart, keine Stellenangebote an die Mitarbeiter des jeweils anderen Unternehmens zu richten und keine Mitarbeiter des jeweils anderen Unternehmens einzustellen.

Laut der Kartellbehörde handelt es sich um das erste Verwaltungsverfahren, das Absprachen über die Nichtabwerbung von Arbeitnehmern zum Gegenstand hat, welche eine Verzerrung des Wettbewerbs im Bereich der Humanressourcen bezwecken oder bewirken könnten. Im Zuge des Verwaltungsverfahrens können den betroffenen Unternehmen Geldbußen von bis zu 10 Mio. CZK oder 10 % des Nettoumsatzes des Wettbewerbers im letzten Geschäftsjahr auferlegt werden.

Dieses in der Tschechischen Republik neue Risiko im Bereich der Wettbewerbs-Compliance sollte von jedem Unternehmen, den Mitgliedern von Vertretungsorganen sowie leitenden Arbeitnehmern beachtet werden. Verhaltensweisen, die als verbotene Absprachen auf dem Arbeitsmarkt ausgelegt werden könnten, sollten dabei so weit wie möglich vermieden werden.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal  
advokát  
(Rechtsanwalt CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 710  
[pavel.koukal@roedl.com](mailto:pavel.koukal@roedl.com)

→ Steuern

## Steuerliche Entlastungen für Betroffene des Hochwassers

In Tschechien haben heftige Regenfälle für Überschwemmungen gesorgt. Jetzt müssen die Hochwasserschäden beseitigt werden. Da Betroffene keine Zeit haben, mögliche steuerliche Vorteile zu prüfen, möchten wir die Steuererleichterungen kurz zusammenfassen.

von Martina Šotníková, Daniel Ďuriš  
Rödl & Partner Prag

### Steuerzahlung

Steuerpflichtige, die ihre Steuerschulden jetzt bezahlen müssen und über den erforderlichen Geldbetrag nicht verfügen, können

- eine Steuerstundung oder eine Ratenzahlung beantragen. Der Antrag kann rückwirkend gestellt werden. Über die Dauer der Steuerstundung wird der gestundete Steuerbetrag verzinst.
- Des Weiteren kann eine andere Festsetzung oder ein Erlass von Steuervorauszahlungen beantragt werden. In diesem Fall ist dem Finanzamt die zu erwartende Minderung des zu versteuernden Einkommens nachzuweisen.
- Ist schon ein Zahlungsverzug eingetreten, kann ein Erlass von Zinsen beantragt werden.
- Die betroffenen Steuerpflichtigen sind von Kosten des Verfahrens befreit.

### Abgabe der Steuererklärung

Die meisten Steuerpflichtigen haben die Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 2023 bereits abgegeben. Steuerpflichtige, deren Geschäftsjahr einem Wirtschaftsjahr entspricht, können jedoch verpflichtet sein, die Steuererklärung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr erst jetzt abzugeben. Bei Körperschaftsteuererklärungen kann eine Fristverlängerung beantragt werden.

Die Frist für die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen kann leider nicht verlängert werden. Bei der Umsatzsteuer ist nur eine Steuerstundung oder ein Erlass von Zinsen oder Säumniszuschlägen für eine verspätete Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung oder der Kontrollmeldung möglich. Angesichts des Ausmaßes der Naturkatastrophe wird erwartet, dass der Finanzminister über einen Erlass von Zinsen und Säumniszuschlägen für alle betroffenen Personen und Gesellschaften entscheidet.

### Spenden an Betroffene

Werden an Betroffene Spenden gewährt, können sie bis zu 30 % des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden (über die 30 %-Grenze muss noch entschieden werden, eine positive Entscheidung ist jedoch höchstwahrscheinlich).

Bei Betroffenen gelten die Spenden als steuerfreie Einkünfte.

Zulässig sind Spenden sowohl an juristische als auch an natürliche Personen oder Arbeitnehmer, die von einer Naturkatastrophe betroffen sind.

### Grundsteuer

Gemeinden sind berechtigt, Grundstücke, Gebäude und Wohneinheiten, die von einer Naturkatastrophe betroffen sind, über eine Dauer bis zu fünf Jahren von der Grundsteuer zu befreien. Es ist zu erwarten, dass die betroffenen Gemeinden über die Steuerbefreiung für das Jahr 2025 und folgenden Jahre auch entscheiden.

Wir sind gerne bereit, Sie bei allen o.g. Themen beratend zu unterstützen.

### Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 237  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)



→ ESG unter die Lupe genommen

## ESRS E2 – Umweltverschmutzung

Der ESRS-Standard E2, der sich auf die Umweltverschmutzung konzentriert, ist ein weiterer themenbezogener EU-Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Er erläutert die Angabepflichten zu wesentlichen negativen Umweltauswirkungen des Geschäftsbetriebs, den damit verbundenen Risiken, Strategien, Zielen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung dieser Auswirkungen.

von Ladislav Čížek  
Rödl & Partner Prag

Wie alle themenbezogenen ESRS ist auch der Standard E2 wie folgt aufgebaut:

- Ziele
- Verknüpfung mit anderen Standards
- Angabepflichten
- Unternehmenspolitik
- Strategie
- Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen
- Parameter und Ziele
- Anlage A: Anwendungsanforderungen

### Einleitung

Die Umweltverschmutzung ist eines der größten Nachhaltigkeitsthemen unserer modernen Gesellschaft. Der ESRS-Standard E2 erläutert zahlreiche Formen der Umweltverschmutzung und unterteilt sie in vier Hauptbereiche – Luft, Wasser, Boden und (besonders) c. Eine erweiterte Aufschlüsselung dieser Bereiche bietet u.a. die Anlage A des generellen ESRS-Standards 1, in dem die folgenden Unterthemen für den ESRS E2 aufgeführt sind:

- Luftverschmutzung
- Wasserverschmutzung
- Bodenverschmutzung

- Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen
- Besorgniserregende Stoffe
- Besonders besorgniserregende Stoffe
- Mikroplastik

Was ist darunter zu verstehen? Bei der Durchführung einer Wesentlichkeitsprüfung (siehe unsere früheren Artikel) sind vor allem die oben genannten Bereiche zu berücksichtigen. Wird ein Bereich als wesentlich<sup>1</sup> eingestuft, muss er in den Nachhaltigkeitsbericht nach dem Standard ESRS E2 einbezogen werden – selbstverständlich unter Berücksichtigung der gesamten Wertschöpfungskette.<sup>2</sup>

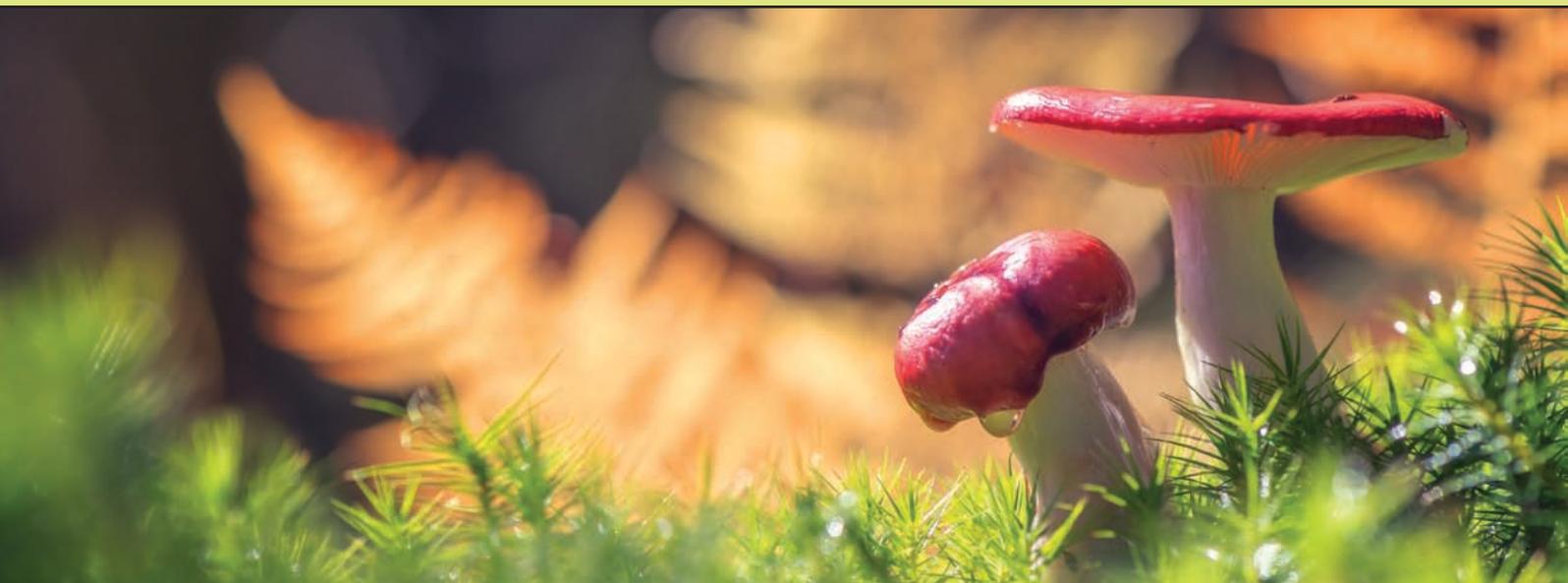
Wie beim Klimawandel ist auch bei der Umweltverschmutzung die Prüfung der doppelten Wesentlichkeit maßgeblich. Die Unternehmen müssen feststellen, ob ihr Geschäftsbetrieb eine signifikante Verschmutzung verursacht oder ob sie Risiken ausgesetzt sind, die mit einer solchen Verschmutzung verbunden sind.

### Ziel und Begriffe des Standards

Der ESRS E2 zielt darauf ab, Mindestangabepflichten zu definieren, deren Erfüllung es den Nutzern von Nachhaltigkeitsberichten ermöglicht, Auswirkungen von Unternehmen auf die Umweltverschmutzung und Maßnahmen zur Minderung

<sup>1</sup> Vgl. ESRS 2 IRO-1.

<sup>2</sup> Bzgl. der Wertschöpfungskette verweisen wir auf unsere älteren Artikel.



dieser Auswirkungen zu verstehen. Der Standard deckt auch finanzielle Auswirkungen und Risiken ab, die mit der Umweltverschmutzung verbunden sind, und erläutert Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um diese zu beseitigen.

### Risiken und Chancen

Unternehmen sind sowohl mit physischen Risiken als auch mit Übergangsrisiken der Umweltverschmutzung konfrontiert. Die Übergangsrisiken ergeben sich die aus neuen gesetzlichen Vorschriften oder geänderten politischen Rahmenbedingungen. Definitionen für beide Arten von Risiken sind, wie für alle anderen Begriffe, im Glossar enthalten, das in allen ESRS-Standards enthalten ist.

Zu den physischen Risiken gehört beispielsweise die Boden- oder Wasserverschmutzung, die zu erhöhten Sanierungskosten, Strafen oder einer Schädigung des Rufs führen kann. Übergangsrisiken ergeben sich daraus, dass sich die Unternehmen an neue Umweltvorschriften oder veränderte gesellschaftliche Erwartungen anpassen müssen.

Wie in der Einleitung des Standards (in den Absätzen AR1 – AR9) ausführlich erläutert, können bei der Beurteilung von umweltbezogenen Unterthemen vier Phasen berücksichtigt werden, die auch als **LEAP-Ansatz** bezeichnet werden:

- Locate = Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Betrieb und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette die Schnittstelle zur Natur befindet;
- Evaluate = Bewertung der mit der Umweltverschmutzung verbundenen Abhängigkeiten und Auswirkungen,
- Assess = Bewertung der wesentlichen Risiken und Chancen;

- Prepare = Erstellung und Übermittlung von erzielten Ergebnissen

Diese Maßnahmen werden auch in anderen Umweltstandards empfohlen.

### Verknüpfung mit anderen Standards

Obwohl der ESRS E2 Emissionsfaktoren, die z.B. im ESRS E1 definiert sind, nicht explizit erläutert, kann auch dieser Standard<sup>3</sup> auf Emissionsfaktoren nicht verzichten.

Nach ESRS E1 sind Treibhausgasemissionen zu ermitteln, nach ESRS E2 müssen Emissionen gefährlicher Stoffe ermittelt und gemeldet werden. Emissionsfaktoren für jede Art von Verschmutzung ermöglichen, die von jedem Unternehmen verursachte Umweltverschmutzung zu ermitteln. Die Unternehmen müssen von Emissionsfaktoren ausgehen, wenn sie die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit berechnen und ihre Verantwortung für die verursachte Umweltverschmutzung beurteilen möchten. Dabei sollte die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister „E-PRTR-Verordnung“) beachtet werden.

### Angabepflichten

- E2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung: Es sind die Strategien zu beschreiben, die für die Steuerung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung eingesetzt werden.

<sup>3</sup> ESRS E1 definiert mit Treibhausgasemissionen und Emissionsfaktoren, um die Emissionen in CO<sub>2</sub>-Äquivalente umzurechnen.

- **E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung:** Es sind die Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung sowie die für deren Umsetzung erforderlichen Mittel anzugeben – z.B. Pläne zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung, einschließlich technologischer Innovationen oder Investitionen in sauberere Produktionsprozesse.

- **E2-3 – Ziele I im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung:** Die Ziele können sich auf das Unternehmen selbst beziehen, das Unternehmen kann jedoch auch einen bestimmten Indikator innerhalb der Wertschöpfungskette anstreben.

Die Ziele müssen nach einer wissenschaftlich anerkannten Methode festgelegt werden, nach der die Verschmutzung gemessen werden kann. „Eine eigene“ Methode zur Messung der Umweltverschmutzung ist unzulässig. Angewandt könnte z. B. Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN). Es ist offensichtlich, dass auf Experten, die sich in diesem Thema gut orientieren, nicht verzichtet werden kann.

- **E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung:** Es sind die Schadstoffe anzugeben, die beim Geschäftsbetrieb emittiert werden. Es sind dabei folgende detaillierte Angaben zu machen:

- Luftemissionen (z. B. Stickoxide ( $\text{NO}_x$ ), Schwefeldioxid ( $\text{SO}_2$ ), Staubpartikel)
- Emissionen in das Wasser (z. B. Chemikalien, Schwermetalle, Stickstoff und Phosphor)
- Emissionen in den Boden (z. B. durch Pestizide, Schwermetalle, Industriechemikalien)

Um die entsprechenden Informationen zu erhalten, ist die folgende Reihenfolge wichtig:

1. Direkte Messung von Emissionen, Abwässern oder sonstiger Verschmutzung nach einem anerkannten kontinuierlichen Überwachungssystem (z. B. mit automatischer Messsysteme);
2. Regelmäßige Messungen;
3. Berechnungen nach standortspezifischen Daten;
4. Berechnungen nach bekannten Verschmutzungsfaktoren und erst im letzten Schritt
5. Schätzungen

- **E2-5 – Besorgniserregende und besonders besorgniserregende Stoffe:** Diese Angabepflicht betrifft Informationen über Stoffe, die als gefährlich gelten und erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben. „Besorgniserregende Stoffe“ (Substances of Concern) sind Chemikalien, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen können. Diese Stoffe werden von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) ermittelt und reguliert. Sie können krebserregende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende, bioakkumulative oder andere gefährliche Eigenschaften haben.

„Besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern, SVHC) sind eine spezielle Kategorie von Stoffen, die schwerwiegende und oft irreversible Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben können. Stoffe, die als besonders besorgniserregende Stoffe gelten, werden in die Liste der Stoffe aufgenommen, für die eine besondere Zulassung erforderlich ist.



- E2-6 - Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung: Diese Angabepflicht umfasst finanzielle Auswirkungen, die den Unternehmen durch die Umweltverschmutzung entstehen. Dazu gehören Kosten für Sanierungsmaßnahmen, Geldbußen, Rechtsberatungskosten bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder Investitionen in umweltfreundliche Technologien.

Das Thema des ESRS 2 Umweltverschmutzung ist komplex und umfasst verschiedene Formen von Emissionen und Umweltrisiken. Die Angabepflichten reichen von Schadstoffemissionen über finanzielle Auswirkungen bis hin zu Vermeidungsstrategien. Unternehmen, die in Hochrisikobranchen tätig sind, müssen transparente und genaue Berichte über ihre potenziell umweltschädliche Tätig-

keit, die eine Umweltverschmutzung verursachen kann, erstellen, die sowohl qualitativ hochwertige Messungen als auch die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und innovativen Technologien erfordern.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ladislav Čížek  
auditor  
(Wirtschaftsprüfer CZ)  
Manager  
T +420 236 163 315  
[ladislav.cizek@roedl.com](mailto:ladislav.cizek@roedl.com)

## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
OKTOBER 2024

### Rödl & Partner

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.  
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1  
IdNr.: 25724231  
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111  
[www.roedl.cz/de](http://www.roedl.cz/de)

Redaktion:  
Jana Švédová | Václav Vlk  
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský  
Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).